

Entscheidung über die UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 93 zur Anbindung an das Umspannwerk Emkendorf/Nord in der Gemeinde Emkendorf
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 30.08.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-51

Die Schleswig-Holstein Netz AG plant aufgrund der Errichtung eines neuen Umspannwerks einen standortnahen Ersatzneubau des Bestandsmastes Nr. 93 der 110-kV Leitung Brachenfeld-Audorf LH-13-105 bei Emkendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Errichtung des geplanten Umspannwerks Emkendorf/Nord erfolgt durch die Enerparc AG, die im Nahbereich durch das Umspannwerk eine Photovoltaikanlage anschließen möchte. Das Umspannwerk und die Photovoltaikanlage sind nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Hierfür ist der Ersatzneubau des Tragmastes Mast Nr. 93N als Abspannmast vorgesehen.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass

besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:



Beschreibung der Maßnahme:

An Mast 94 müssen aus statischen Gründen umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Der Bestandsmast ist ein Einebenen-Tragmast mit einer Masttypenhöhe von 22,1 m. Dieser wird durch einen Abspannmast mit einem Donaumastbild ersetzt. Der neue Mast hat eine Typenhöhe von 23 m. Um den Anschluss des Windparks auszuführen, ist es notwendig den neuen Maststandort 20 m entgegen der Leitungsrichtung zu verschieben. Für die Baustelleneinrichtungsflächen, die Zuwegungen und ein mögliches Provisorium werden ausschließlich Grünlandflächen bzw. die vorhandenen Zufahrtswege temporär in Anspruch genommen. Aufgrund der leicht verringerten Traversenbreite des neuen Mastgestänges reduzieren sich auch die Schutzbereiche zwischen M92 und M94. Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt.

Standort und Schutzgebiete:

Das Vorhabengebiet liegt im westlichen Rand der naturräumlichen Einheit „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ im unmittelbaren Übergang zur Schleswig-Holsteinischen Geest, mit der Untereinheit „Westensee-Endmoränengebiet“. Das Vorhabengebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerland und Grünlandflächen) geprägt und zeichnet sich durch seine Kleinräumigkeit mit vielen Knicks aus. Der Bestandsmast Nr. 93 sowie der Neubaumast Nr. 93N liegen in unmittelbarer Nähe zur Rendsburger Chaussee und der Bundesautobahn A7.

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine Biosphärenreservate, keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG), keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Heil-

quellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG). Es sind keine festgesetzten Kompensationsmaßnahmen betroffen. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Schutzgüter:

Mit dem Vorhaben sind überwiegend temporäre baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter verbunden. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf wenige Quadratmeter. Gleichzeitig ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering einzustufen.

Durch den Bau kommt es zu Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG): Einer der durch das Baueinsatzkabel zu querenden Knicks südlich der UW-Fläche muss hierfür turnusgemäß auf ca. 5 m breite auf den Stock gesetzt werden. Der weitere zu querende Knick ist frisch auf den Stock gesetzt und muss nicht erneut gerodet werden. Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG werden im geringen Maß beeinträchtigt.

Anlagen wie Freileitungen ab einer Höhe von 20 m haben eine starke Raumwirksamkeit, die durch den technischen Charakter noch verstärkt wird. Aus diesem Grund ist gem. § 15 (6) BNatSchG eine Kompensation durch Zahlung eines Ersatzgeldes zu leisten.

200 m südlich des Bauvorhabens südlich des Wattenbrookgrabens werden ehemalige Turmhügelburgen (Motte) vermutet. In diesem Bereich sind keine Bauarbeiten vorgesehen.

Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien beschränken sich auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Die weiteren Zuwegungen können über das vorhandene Straßennetz gewährleistet werden. Anlagebedingte Versiegelungen durch Neugründung eines Mastfundaments beschränken sich auf wenige Quadratmeter; oberhalb des Geländes verbleiben ausschließlich die betonierten Eckstielkappen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten. Auswirkungen auf das

Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien. Zusätzlich sind ggfls. randlich gelegene Knicks und Feldhecken kleinflächig zurückzuschneiden bzw. turnusgemäß auf den Stock zu setzen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs sowie zahlreicher Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation als nicht erheblich einzustufen. Grundsätzlich gelten Tiere und hier vor allem die Vogelwelt als besonders empfindlich gegenüber Leitungsbauvorhaben. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Verbreitungsgebiet der streng geschützten Haselmaus. Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben aber um eine Änderung einer bestehenden Freileitung handelt und dies somit in einem bereits vorbelasteten Raum stattfindet, sind Wirkungen auf die Tierwelt hauptsächlich während des Baubetriebes zu erwarten. Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen.

Da sich diese Wirkungen ausschließlich auf die Arbeitsbereiche beschränken und zeitlich begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die in Bezug auf das Schutzgut Tiere über den derzeitigen Zustand hinausgehen, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern ersichtlich.

Neben den schutzgutbezogenen Auswirkungen sind im Rahmen der UVP-Vorprüfung auch die Belange des internationalen und nationalen Gebiets- bzw. Objektschutzes zu betrachten. Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen ausschließlich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Kumulierung:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Somit kommt die überschlägig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Ergebnis:

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Die zuständige Behörde kommt ebenfalls zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier angesprochene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.